

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300398/10 - Li

Linz, am 3. Jänner 1990

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Grundsätze für
 die Berufsausbildung der Arbeiter
 in der Land- und Forstwirtschaft
 (Land- und forstwirtschaftliches
 Berufsausbildungsgesetz - LFBAG)
 und eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Landarbeitsgesetz 1984 geändert
 wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 30.901/60-V/2/1989 vom 23. Oktober 1989

An das

Bundesministerium für
 Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	85 GE 9.89
Datum:	9. JAN. 1990
Verteilt	12. Jan. 1990 Ressortanlagen

St. Tag je

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 23. Oktober 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzliches:

Die kompetenzrechtliche Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs ist hinsichtlich der im Art. I vorgesehenen Grundsatzbestimmungen keineswegs unbestritten. Der im Wege des § 138 des Landarbeitsgesetzes 1984 konstruierte Zusammenhang mit dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG umfaßt nach h. Auffassung in keiner Weise zwingend auch das Recht der Berufsausbildung. Von diesen grundsätzlichen und vom h. Amt schon wiederholt ausführlich vorgebrachten Bedenken abgesehen, scheint es nach h. Auffassung aber immerhin ein vorläufiger Fortschritt, wenn nunmehr aus dem Landarbeitsgesetz

- 2 -

1984 jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herausgelöst werden. Das Abgehen von dieser Verquickung bestätigt allerdings, daß diese Regelungen - auch von der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit her gesehen - durchaus trennbar sind, sodaß neuерlich darauf hingewiesen wird, daß nach h. Ansicht Art. 12 Abs. 1 B-VG für die vorgesehenen grundsatzgesetzlichen Regelungen des Art. I des Entwurfs keine ausreichende Grundlage darstellt.

2. Zu einzelnen Bestimmungen des Art. I:

Zu § 3 Abs. 1:

Im § 3 Abs. 1 sollte die Ausbildung im Obstbau auch die Obstverwertung einschließen. Dies wäre zumindest in den Erläuterungen festzuhalten. Die Ausbildung zum Landschaftspfleger wäre neu aufzunehmen.

Zu § 4:

Die Berufsbezeichnungen sollten auch in der weiblichen Form (Facharbeiterin, Meisterin) vorgesehen oder eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gefunden werden. Dementsprechend wären auch die Berufsbezeichnungen in den nachfolgenden Bestimmungen zu ändern.

Zu § 6 Abs. 2:

Für den ersten Satz wird folgende Formulierung vorschlagen:

"In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er unter Berücksich-

- 3 -

tigung bisheriger Ausbildungswege einen Fachkurs zu besuchen."

Zu § 8 Abs. 1:

Vor dem Wort "Schulpflicht" sollte das Wort "allgemeinen" eingefügt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Möglichkeit einer (verkürzten) Lehre nach § 10 Abs. 1 des Entwurfs sollte nicht nur im Anschluß an eine Lehre, sondern auch im Anschluß an eine Berufsausbildung gemäß § 8 des Entwurfs vorgesehen werden.

Zu § 10 Abs. 2:

Es sollte vorgesehen werden, daß die Landesregierung den Lehrling bei der Anschlußlehre von der Berufsschulpflicht ganz oder teilweise befreien kann.

Zu § 11:

Das Wort "insbesondere" sollte durch das Wort "beispielsweise" ersetzt werden, da die aufgezählten Fachgebiete gegenüber anderen Fachgebieten in dieser Frage nach h. Ansicht keine bevorzugte Stellung genießen. Wenn durch diese Bestimmung der Ausführungsgesetzgeber jedoch zu einer Mindestregelung verhalten werden sollte, so wäre der Katalog jedenfalls um die Fachgebiete Pflanzenschutz, Umweltberatung und Direktvermarktung zu ergänzen.

Zu § 13 Abs. 1:

Die bisherige Regelung des § 20 Abs. 2 des geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes sieht die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung nur dann vor, wenn unter anderem die hinreichende tatsächliche Befähigung des Nachsichtswerbers angenommen werden kann. Dagegen gewährt der vorliegende Entwurf Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen nur bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung; das bedeutet, daß eine Nachsicht nach dieser Bestimmung nur dann erteilt werden kann, wenn diese Befähigung nachgewiesen wird. Da dieser Nachweis offenbar nur durch eine entsprechende Ersatzprüfung erbracht werden könnte, wird empfohlen, die Gewährung der Nachsicht von den Zulassungsbedingungen - wie auch nach § 2B Abs. 6 GewO 1973 - von der Erwartung einer erfolgreichen Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Es wird daher folgender Wortlaut dieser Bestimmung vorgeschlagen:

"Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zu einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann."

Zu § 13 Abs. 2:

Im ersten Halbsatz dieser Bestimmung sollte das Wort "auch" entfallen, da nach Abs. 1 die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

- 5 -

Zu § 15 Abs. 1:

Es wird angeregt vorzusehen, daß die Anerkennung an Bedingungen zu knüpfen ist. Weiters sollte klargestellt werden, ob die in der demonstrativen Aufzählung genannten Bedingungen kummulativ oder alternativ zu verstehen sind.

Zu § 15 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollte auch Pachtverhältnissen Rechnung getragen werden. Weiters wäre die Wortgruppe "ein geeigneter Arbeitnehmer" durch "eine geeignete Person" zu ersetzen.

Zu § 17 Abs. 1 und 2:

Die im Abs. 2 vorbehaltene Ausnahmeregelung verweist auf allfällige Sonderbestimmungen nach Abs. 1. Diese Verweisung erscheint im vorliegenden Entwurf nicht zielführend, da Abs. 1 - im Gegensatz zur geltenden Bestimmung des § 17 Abs. 1 LFBAG - die Erlassung von Sonderbestimmungen nicht mehr vorsieht. Die Abhaltung der Prüfungen von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen würde im Interesse der Prüflinge Prüfungen am Ausbildungsort ermöglichen. Die Erlassung von Fortbildungsvorschriften ist nach h. Ansicht keine Angelegenheit der Berufsausbildung. Es wird daher angeregt, die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 etwa wie folgt umzuformulieren:

"Die Prüfungen sind - unbeschadet abweichender Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften (Abs. 1) - von den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten."

- 6 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F d. P. d. A.:
